



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion von Christoph Buser, FDP: Keine Behinderungen mehr durch das Bauinventar Baselland (BIB)**

Autor/in: [Christoph Buser](#)

Mitunterzeichnet von: Dürr, Hiltmann, Schafröth Peter

Eingereicht am: 5. März 2015

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Das Bauinventar Baselland (BIB), ein Katalog kulturhistorischer Bauten und Anlagen im Siedlungsgebiet des Kantons Baselland, umfasst sämtliche Bauten bis Jahrgang 1970, welche nach Ansicht der kantonalen Denkmalpflege schützenswert sind. Die Dokumentation der nach einheitlich erfassten Kriterien "kantonal und kommunal zu schützenden Baudenkmalern" soll den Planungsbehörden lediglich als Grundlage und Orientierungshilfe für die Überarbeitung der kommunalen Nutzungsplanungen dienen und zu einer fachlich begründeten Zuordnung der Gebäude in die verschiedenen kantonalen und kommunalen Schutzkategorien führen. Das BIB wird jedoch in der Praxis auch bei Bauvorhaben für verbindliche Behördenentscheide herangezogen. Allerdings fehlt diesbezüglich dem Bauinventar eine gesetzliche Grundlage, wie dies die ehemalige FDP-Landrätin Petra Schmidt bereits in ihrer Interpellation ([2008/217](#)) festhielt. Sie forderte, das BIB einzig als behördeninternes Planungsinstrument zu nutzen, nicht aber gegenüber Privaten. Die Regierung hält nun in ihrer Antwort ([2014/192](#)) fest, dem werde in der Praxis weitgehend entsprochen. Weder für die Gemeinde noch für die Eigentümerschaft bestehe eine rechtlich bindende Verpflichtung, die Erkenntnisse des BIB umzusetzen. Es sei lediglich ein Hinweisinventar und diene als fachliche Grundlage für die eigentümergebundene Umsetzung im Nutzungsplanverfahren.

Die Praxis zeigt, dass das BIB gegenüber Privaten häufiger zur Anwendung kommt und für Irritationen sorgt: Bauherrschaften halten sich bei der Planung ihres Bauvorhabens an die kommunale Nutzungsplanung, die gemäss dem kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG § 29, 8.1.1998) u.a. schützenswerte Einzelobjekte (RBG § 22) Schutzzonen resp. Kernzonen (RBG § 18) vorsieht. Da nun allerdings nicht alle Baselbieter Gemeinden ihre jeweiligen Kern-/Schutzzonen definieren und zudem schützenswerte Bauten ausserhalb der Kernzonen gemäss §16 bis 18 der kantonalen Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV, [SGS 400.11](#)) den Denkmalschutz- bzw. Ortsbildschutzzonen zugeordnet haben, ruft dies nicht selten die Denkmalpflege auf den Plan. Diese versucht im Falle einer vermeintlichen Bedrohung von Bauten, die im BIB aufgeführt sind, nach Möglichkeiten, solche Objekte im Einverständnis mit der Eigentümerschaft und mit der zuständigen Gemeinde, zu erhalten. Oft von der Existenz dieses Katalogs überrascht werden die Bauherrschaften seitens der Kantonalen Denkmalpflege mit zusätzlichen baulichen Anforderungen konfrontiert, die sich auf das nicht rechtsverbindliche Bauinventar abstützen. Dabei wird den Bauwilligen suggeriert, dass Liegenschaften, welche im BIB aufgeführt sind, höheren Auflagen genügen müssen. Erkundigt sich eine Bauherrschaft / Gemeinde nach der Rechtsgrundlage, so wird aufgrund der rechtlichen Situation auf Auflagen verzichtet. Dies verwirrt die Planer und die Bauherrschaften nicht nur unnötig, sondern verlängert oder verzögert auch das Bauvorhaben und führt in aller Regel zu unerwarteten Kosten. Daran ändert auch die vom Regierungsrat ausgearbeitete Landratsvorlage [2015-070](#) betreffend "Änderung des Denkmal- und Heimatschutzes" (DHG) nichts.

Diese sieht vor, dass Fachinventare wie auch Resultate aus der wissenschaftlichen Erforschung von Kulturdenkmälern künftig zu veröffentlichen sind. Damit wird das BIB zwar frei zugänglich gemacht, jedoch wird damit nicht sichergestellt, dass mit dem BIB gegenüber Bauherrschaften zusätzliche Bauanforderungen suggeriert werden.

Die Regierung wird deshalb gebeten, sicherzustellen, dass die Kantonale Denkmalpflege das BIB ausschliesslich als Hinweisinventar und als fachliche Grundlage für die eigentümerverbindliche Umsetzung im Nutzungsplanverfahren verwendet. Bauliche Zusatzaufgaben, welche sich auf das nicht rechtsverbindliche Bauinventar abstützen, und weitere Hinweise/Eingriffe sind seitens der Kantonalen Denkmalpflege oder anderer Fachstellen in den Baubewilligungsverfahren strikte zu unterlassen. Zudem ist sicherzustellen, dass bei einer Veröffentlichung der Fachinventare klar gekennzeichnet wird, dass dem BIB keine rechtsverbindliche Wirkung zukommt.